

Satzung des Exzellenzclusters „Der Ozeanboden – unerforschte Schnittstelle der Erde“

Vom 13.12.2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20.12.2017 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die aufgrund von § 92 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 13.12.2017 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Allgemeines/Stellung innerhalb der Universität

(1) Der Exzellenzcluster „Ozeanboden“ ist eine Wissenschaftliche Einrichtung (im Folgenden Exzellenzcluster genannt) der Universität Bremen gemäß § 92 BremHG, die am Forschungszentrum/Research Faculty MARUM – Zentrum für Marine Umweltwissenschaften (im Folgenden MARUM genannt) angesiedelt ist. Am Exzellenzcluster sind die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die Jacobs University in Bremen, das Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung in Bremerhaven, das Max-Planck-Institut für Marine Mikrobiologie in Bremen, das Institut Senckenberg am Meer in Wilhelmshaven und das Zentrum für Marine Tropenforschung in Bremen beteiligt.

(2) Der Exzellenzcluster verfolgt das wissenschaftliche Ziel, Austauschprozesse am und im Meeresboden und deren Rolle im Erdsystem zu quantifizieren. Um diese Ziele zu erreichen, werden neuartige Technologien zur Untersuchung des Ozeanbodens entwickelt und eingesetzt. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Cluster werden im Rahmen der Wissenschaftskommunikation gezielt vermittelt, um Entscheidungen zum Schutz der marinen Umwelt und zur nachhaltigen Nutzung der Ozeane zu unterstützen und Erkenntnisse aus der Forschung in die Öffentlichkeit zu kommunizieren.

§ 2

Aufgaben/Ziele

(1) Aufgabe des Exzellenzclusters ist die Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten in fächerübergreifender Zusammenarbeit, insbesondere der wissenschaftlichen Disziplinen Geochemie, Geologie, Geophysik, Mineralogie, Mikrobiologie, Ökologie, Mikropaläontologie, Biogeochemie, Paläozeanographie und Sedimentologie, die Voraussetzung für das Erreichen der wissenschaftlichen Ziele des Exzellenzclusters ist. Die Projektarbeit vollzieht sich in Zusammenarbeit mit dem MARUM sowie anderen Zentren und Arbeitsgruppen in Deutschland und im Ausland.

(2) Der Exzellenzcluster widmet sich der Förderung deutscher und ausländischer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, für die es strukturierte forschungsorientierte Ausbildungskonzepte anbietet. Dabei stimmt er sein Ausbildungsangebot eng mit dem MARUM ab.

(3) Zu den Aufgaben des Exzellenzclusters gehören die Entwicklung neuer Experimentier- und Messgeräte sowie Verfahren zur Datenverarbeitung auf dem Gebiet der Meerestechnologie, die Entwicklung neuer analytischer Verfahren sowie die Überführung neu entwickelter Methoden in die Praxis. Hierbei kooperiert der Exzellenzcluster mit der Industrie.

(4) Im Rahmen der Wissenschaftskommunikation bietet der Exzellenzcluster regelmäßig Angebote für die Öffentlichkeit an und informiert über die Entwicklung seines Forschungsgebietes und seiner Forschungsergebnisse. Dabei stimmt der Exzellenzcluster seine Kommunikationsstrategie eng mit dem MARUM ab.

§ 3

Organisation des Exzellenzclusters

(1) Der Exzellenzcluster gliedert sich in Forschungseinheiten (Research Units bzw. Enabler), in denen Projekte zusammengefasst sind. Die Mitglieder des Exzellenzclusters können mehreren Projekten und Forschungseinheiten angehören.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Forschungsfelder fördern die Zusammenarbeit zwischen den Projekten und vertreten das Forschungsfeld im Exzellenzcluster und gegenüber den Organen des Exzellenzclusters. Sie werden von der Projektleiterversammlung gewählt.

(3) Die Leiterinnen und Leiter von Projekten sind in der Regel diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben. Sie sind für die Durchführung der Projekte verantwortlich.

(4) Die Frauenbeauftragte und die Ombudsperson des MARUM nehmen ihre jeweilige Funktion auch für den Exzellenzcluster wahr.

§ 4

Organe

(1) Der Exzellenzcluster hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- die Projektleiterversammlung
- den Vorstand
- die Sprecherin oder der Sprecher

(2) Mitgliederversammlung und Projektleiterversammlung können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse einsetzen; einem Ausschuss können besondere Angelegenheiten zur Erledigung übertragen werden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster setzt die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Arbeitsgebiet des Exzellenzclusters voraus, die in der Regel durch eine einschlägige Promotion nachgewiesen wird. Ferner setzt die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu einer der in § 1 Abs.1 genannten Forschungseinrichtungen sowie aktive Mitarbeit in einem der Projekte des Exzellenzclusters voraus.

(2) Die Gründungsmitglieder des Exzellenzclusters, die den Voraussetzungen des Absatz 1 entsprechen, ergeben sich aus der anliegenden Liste. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als neue Mitglieder aufgenommen werden wollen, richten einen entsprechenden Antrag an die Sprecherin oder den Sprecher, die oder der eine Entscheidung der Projektleiterversammlung herbeiführt.

(3) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster endet, wenn ein Mitglied eine der Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder seinen Austritt aus dem Exzellenzcluster der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich mitteilt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Projektleiterversammlung auf schriftlichen Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers durch einen Beschluss fest. Mit dem Beschluss bzw. der Mitteilung gemäß Satz 1 endet für das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit, die dem Exzellenzcluster zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen.

(4) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung, einen Abschlussbericht über die im Rahmen des Exzellenzclusters durchgeführten Arbeiten vorzulegen. Durch das Ausschei-

den frei gewordener Forschungsmittel des Exzellenzclusters können im Rahmen des Exzellenzclusters anderweitig eingesetzt werden; die Projektleiterversammlung kann hiervon Ausnahmen vorschlagen. Sollen mit Mitteln des Exzellenzclusters beschaffte Geräte einem aus dem Exzellenzcluster ausscheidenden Mitglied überlassen werden, ist vorher die Zustimmung der DFG und des Kanzlers oder der Kanzlerin der Universität Bremen einzuholen.

(5) Die Mitglieder des Exzellenzclusters sind zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit und zur wechselseitigen Unterstützung verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, an der internationalen Zusammenarbeit, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Öffentlichkeitsarbeit und der Verwaltung des Exzellenzclusters nach Maßgabe der Satzung mitzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, regelmäßig über ihre Arbeiten im Exzellenzcluster zu berichten. Diese Berichte sind wesentliche Grundlage für die weitere Planung des Exzellenzclusters.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, der Projektleiterversammlung Vorschläge für die Durchführung neuer wissenschaftlicher Projekte im Rahmen des Exzellenzclusters vorzulegen.

(7) Auf Vorschlag eines Mitglieds des Exzellenzclusters können auch externe Wissenschaftlerinnen und externe Wissenschaftler die Mitgliedschaft erwerben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des Exzellenzclusters berät über die Fragen der Organisation und der Aufgabenstellung des Exzellenzclusters, insbesondere über

- den der Rektorin oder dem Rektor der Universität Bremen vorzulegenden Vorschlag für den Gesamtantrag und den Arbeitsbericht an die DFG,
- den Vorschlag für die Ernennung der Sprecherin oder des Sprechers und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter an die Rektorin oder den Rektor,
- die Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen,
- den Entwurf der Satzung des Exzellenzclusters und Vorschläge für ihre Änderung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich durch die Sprecherin oder den Sprecher einberufen. Der Einladung ist eine aktualisierte Mitgliederliste beizufügen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss die Sprecherin oder der Sprecher binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch die Sprecherin oder den Sprecher aufgestellt; sie soll spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzuleiten ist.

§ 7

Projektleiterversammlung

(1) Die Projektleiterversammlung setzt sich zusammen aus den Leiterinnen und den Leitern der Forschungsfelder und den Leiterinnen und Leitern der Projekte sowie der Sprecherin oder dem Sprecher als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(2) Die Projektleiterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung des Forschungsprogramms und Vorbereitung des Arbeitsberichts an die DFG,
- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne der Forschungsfelder,
- Planung von Expeditionen im Rahmen des Exzellenzclusters,
- Planung des strukturierten Ausbildungskonzeptes für den wissenschaftlichen Nachwuchs,

- Koordination der Aktivitäten des Exzellenzclusters im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
- Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge für neue Projekte und neue Forschungseinheiten,
- Planung wissenschaftlicher Veranstaltungen im Rahmen des Exzellenzclusters,
- Aufnahme neuer Mitglieder und Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft,
- Wahl der Forschungsfeldleiterinnen und Forschungsfeldleitern gemäß § 3 Abs. 2,
- Wahl der Incentive-Fund Kommission gemäß § 14 Abs. 5, der fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die Mitglied des Exzellenzclusters sind.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher soll die Projektleiterversammlung in der Regel alle sechs Wochen, mindestens jedoch einmal pro Semester einberufen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Über jede Projektleiterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Projektleiterinnen und Projektleitern unverzüglich zuzuleiten ist.

(4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Projektleiterversammlung muss die Sprecherin oder der Sprecher binnen vier Wochen die Projektleiterversammlung einberufen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Sprecherin als Vorsitzende oder dem Sprecher als Vorsitzendem, den Leiterinnen und Leitern der Forschungsfelder sowie jeweils aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Partnereinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1, Satz 2., sofern diese Einrichtungen nicht durch eine Leiterin oder einen Leiter eines Forschungsfeldes oder in der Person einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Sprecherin oder des Sprechers bereits vertreten sind. Die Partnereinrichtungen können im Vorstand nur durch ein Mitglied des Exzellenzclusters vertreten sein.

(2) Der Vorstand entscheidet in Personalangelegenheiten des Exzellenzclusters und berät die Sprecherin oder den Sprecher in Angelegenheiten des Haushalts. Sie oder er ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen worden sind.

§ 9

Sprecherin oder Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet den Exzellenzcluster und vertritt die Belange des Exzellenzclusters innerhalb und außerhalb der Universität. Unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 2 wird sie oder er von der Projektleiterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben beraten. Sie oder er hat bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets des Exzellenzclusters verantwortlich. Sie oder er berichtet den Organen des Exzellenzclusters über ihre oder seine Entscheidungen sowie die Arbeit der anderen Organe.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Mitgliederversammlung, die Projektleiterversammlung und den Vorstand; sie oder er bereitet deren Beratung vor und setzt deren Beschlüsse um. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Projektleiterversammlung und der Mitgliederversammlung sowie der Projekte des Exzellenzclusters teilzunehmen.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher und ihre Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter werden für die gesamte Förderperiode des Exzellenzclusters auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Rektorin oder vom Rektor ernannt. Als Sprecherin oder Sprecher und als dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nur hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Universität Bremen, die Mitglied des Exzellenzclusters sind, vorgeschlagen werden. Wird aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens die Neuernennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Sprecherin oder des Sprechers erforderlich, so erfolgt sie nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

(5) Die Sprecherin oder der Sprecher kann nach dreimonatiger Vorankündigung vorzeitig zurücktreten. Sie oder er kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, die gleichzeitig eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorschlagen muss, von der Rektorin oder vom Rektor vorzeitig abberufen werden.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Exzellenzcluster bestellt die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen aufgrund von Vorschlägen der Projektleiterversammlung einen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters international Anerkennung genießen. Der wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am Exzellenzcluster durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(2) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.

(3) Der wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und nimmt Stellung zur strategischen Entwicklung des Exzellenzclusters.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören die Leitung der Beiratssitzungen sowie die Übermittlung der Empfehlungen an den Exzellenzcluster und die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen.

(5) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen ungefähr im jährlichen Turnus stattfinden. Sie werden in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats von der Sprecherin oder dem Sprecher des Exzellenzclusters einberufen.

§ 11

Schlichtungsausschuss

Die Mitgliederversammlung setzt einen Schlichtungsausschuss ein. Dieser Schlichtungsausschuss ist zuständig für die Beratung von Einsprüchen eines Mitglieds gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der Projektleiterversammlung, des Vorstandes oder eine Anweisung der Sprecherin oder des Sprechers, wodurch dieses Mitglied unmittelbar betroffen ist. Der Ausschuss unterbreitet dem betreffenden Gremium bzw. der Sprecherin oder dem Sprecher innerhalb eines Monats einen Schlichtungsvorschlag.

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen

(1) Vorstand, Mitglieder- und Projektleiterversammlung sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden in allen Gremien des Exzellenzclusters mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Über den Vorschlag zur Ernennung der Sprecherin oder des Sprechers und ihrer Stellvertreterin oder seiner Stellvertreter stimmt die Mitgliederversammlung geheim ab.

§ 13

Berufungen

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 der Berufsordnung der Universität Bremen ist der Exzellenzcluster in einem Berufungsverfahren für eine Stelle, die aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert wird, an der Berufungskommission angemessen zu beteiligen, in der Regel entsprechend dem Umfang der Stellenzuordnung zum Exzellenzcluster. Der Vorstand des Exzellenzclusters wird im Rahmen dieser Beteiligung des Exzellenzclusters gehört und kann Empfehlungen zur Berufsliste abgeben. Dies gilt analog für Besetzungsverfahren der Leitung von Nachwuchsgruppen und Tenure-Track Stellen als Senior Researcher, die aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden.

§ 14

Interne Mittelverteilung

(1) Der Exzellenzcluster verwaltet die eingeworbenen Drittmittel selbstständig im Rahmen der Haushaltsgrundsätze des MARUM und der Universität und berichtet diesen darüber. Die Mittelbewirtschaftung umfasst sämtliche Personal-, Sach- und Konsumtivmittel.

(2) Grundsätze der Mittelbewirtschaftung des Exzellenzclusters werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Über die Mittelverteilung zwischen den Forschungsfeldern entscheidet der Vorstand des Exzellenzclusters.

(4) Die Leiterinnen oder Leiter der Forschungsfelder gemäß § 3 Abs. 2 entwickeln jährlich einen Haushaltsplan auf Projektebene weiter. Bei dieser Haushaltsplanung sind die Mitglieder des Exzellenzclusters angemessen zu beteiligen. Über die einzelnen Haushaltspläne entscheidet die Projektleiterversammlung unter Berücksichtigung der Gleichstellungsziele des Exzellenzclusters.

(5) Flexible Mittel (Incentive Funds), die im Rahmen des Exzellenzclusters antragsgemäß zur Verfügung stehen, werden nach einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren vergeben. Die Verfahrensgrundsätze werden vom Vorstand beschlossen. Kriterien und Leitlinien zur Antragstellungen werden in Ausschreibungen veröffentlicht. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Exzellenzclusters. Über die Förderung entscheidet die Incentive-Fund Kommission auf der Grundlage von Fachgutachten. Die Kommission wird von der Projektleiterversammlung für die Dauer der Förderperiode des Exzellenzclusters gewählt und berichtet der Projektleiterversammlung über ihre Förderentscheidungen.

§ 15

Publikationstätigkeit

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzclusters gewonnenen Erkenntnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Solche Veröffentlichungen müssen den Vermerk tragen: "Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC-2077 – 390741603 (Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany's Excellence Strategy – EXC-2077 – 390741603)".

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters nicht beeinträchtigt wird.

(3) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des Exzellenzclusters erfolgt außerdem gemäß den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Die Wissenschaftliche Einrichtung Exzellenzcluster „Ozeanboden“ wird für die Dauer der Förderung des Exzellenzclusters eingerichtet. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung im Akademischen Senat mit der DFG und den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Partnereinrichtungen abzustimmen.

(2) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft.

Bremen, den 20.12.2017

Der Rektor der Universität Bremen